

Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 05.08.2022, 11:13

Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen Der Deutsche Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verband (DWV) begrüßt ausdrücklich die Einführung von Herkunftsnachweisen (HKN) für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien. Bei der Einführung von HKN muss der dringend zu beschleunigende Hochlauf der grünen Wasserstoff-Marktwirtschaft berücksichtigt werden, um die Diversifizierung und Versorgungssicherheit im Energiesektor zu gewährleisten. Der vorliegende Referentenentwurf missachtet dieses Ziel. Auch ist die Kurzfristigkeit der Verbändeanhörung bemerkenswert.

Die Notwendigkeit der Energieunabhängigkeit Deutschlands und der EU von Russland und die Erreichung der Klimaziele verlangen einen raschen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft. Vor diesem Hintergrund sieht die EU-Kommission mit dem REPower EU-Programm vor, bis 2030 in der EU mindestens 10 Mio. Tonnen an grünem Wasserstoff zu produzieren. Im REPowerEU Programm schätzt die EU Kommission, dass bis 2030 zusätzlich 15 Millionen Tonnen erneuerbarer Wasserstoff die 25-50 Mrd. m³/Jahr importiertes russisches Gas ersetzen können. Dabei stammen 10 Mio. Tonnen importierter erneuerbarer Wasserstoff aus verschiedenen Quellen und 5 Mio. Tonnen erneuerbarer Wasserstoff aus Quellen in Europa, zusätzlich zu den bereits geplanten 5 Mio. Tonnen. Insgesamt geht die EU damit von einem Gesamtbedarf von 20 Mio. Tonnen Wasserstoff bzw. 660 TWh/a aus, mit einer installierten Elektrolyseleistung von über 200 GW und einem Gesamtinvestitionspotenzial von über 500 Mrd. EUR für Wasserstoff und erneuerbare Energien. Für Deutschland lässt sich beim Hochlauf der grünen Wasserstoff-Marktwirtschaft ein Umsatzvolumen von rund sechs Mrd. Euro ableiten. Dafür müssen jetzt die regulatorischen Weichen von rot auf grün gestellt werden.

Der Deutsche Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verband appelliert daher dringend, folgende Anmerkungen im Referentenentwurf zu berücksichtigen:

Der Grundsatz eines diskriminierungsfreien Zuganges zum Netz wird durch den vorliegenden Referentenentwurf missachtet, da entgegen §2 Abs. 1 nur für den sortenreinen Transport von erneuerbarem Wasserstoff die Ausstellung von HKN zugelassen wird. Fakt ist, dass diese Netze nicht flächendeckend zur Verfügung stehen.

Die energieintensiven Industriezweige wie die Chemie- und Stahlindustrie, Raffinerien, oder auch Gasturbinenkraftwerke sind mit massiven Wettbewerbsverzerrungen konfrontiert. Zur Erreichung der Klimaziele sind sie auf die bilanzielle Anrechnung von grünem Wasserstoff angewiesen, aufgrund der

Stromnetzengpässe und der fehlenden Zugänge zu erneuerbaren Energien und grünem Wasserstoff.

Beim Wasserstoff dürfen nach § 3 (6) nur für reine Wasserstoff-Lieferungen, also nicht für Beimischprodukte, Herkunftsnachweise entwertet werden. Damit wird eine unüberwindbare Hürde errichtet, die sämtliche Anstrengung beim Transformationsprozess zu einer grünen Wasserstoff-Marktwirtschaft ausbremst. Daher appellieren wir für die ersatzlose Streichung des § 3 (6). Zur Begründung verweisen wir auf die Diskriminierung gegenüber der Möglichkeit, HKN für erneuerbaren Strom auszustellen, der in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird. §3 Abs. 6 würde – übertragen auf das Stromnetz - bedeuten, dass man für die Übertragung von erneuerbarem Strom separierte Stromnetze hätte bauen müssen. Das wäre volkswirtschaftlich nicht vertretbar und wurde aus diesem Grund auch nicht vorgegeben. Gleiches gilt für grünen Wasserstoff. Ferner spricht der Gesetzgeber in Abs. 4 von „Üblicherweise massenbilanzierten Verfahren“. Weiter führt der Gesetzgeber in Abs. 5 aus, dass bei dem Strombezug Herkunftsnachweise erforderlich sind, damit der Anteil der aus dem Netz entnommenen erneuerbaren Energie nachgewiesen werden kann: „Bei strombasierten Gasen beruht die Ausstellung von Herkunftsnachweisen auf dem Nachweis erneuerbar erzeugten Stroms.“ Vergleiche auch Stromherkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes i.V.m. § 30 der Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung.

Die Begründung in §3 Abs. 6 „aus Gründen des Verbraucherschutzes“ ist für sachkundige nicht nachvollziehbar. Dem Kunden entsteht kein Nachteil, wenn er HKN für Wasserstoff einkauft, um diese auf seine Klimabilanzen anzurechnen. Sollte er reinen Wasserstoff benötigen, kann er dieses im Rahmen seiner Kaufentscheidung frei definieren, da es für Gase gemäß DVGW-Regelwerk eindeutige Definitionen gibt.

Biogas darf ebenfalls dem Erdgas beigemischt werden und hierfür werden ebenfalls HKN ausgestellt. Es ist für die sachkundigen Vertreter der Branche und der Zivilgesellschaft nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber bei grünem Wasserstoff hier eine Sortenreinheit im Gasnetz fordert. Insbesondere da es möglich ist, Wasserstoff als Zusatzgas in Gasnetze der 2. Gasfamilie einzuspeisen und zu verwenden (siehe DVGW-Regelwerk G 2060:2021-19) und es somit keine technischen Begründungen gibt. An dieser Stelle verweisen wir zusätzlich auf das Stadtgas, das bis zu 50 Prozent aus Wasserstoff bestand und bis 1990 in vielen Regionen Deutschlands genutzt wurde.

Das Gesetz müsste für die Ausstellung von HKN bei einer gleichberechtigten Übertragung auf flüssige erneuerbare Energieträger die gleiche Forderung der

Sortenreinheit aufstellen. Das würde bedeuten, dass Ammoniak, Methanol oder sonstige Produktimporte, die auf erneuerbaren Wasserstoff basieren, nur in ausschließlichen dafür vorgesehenen Transportmedien befördert werden dürfen. Das wird ebenfalls an den fehlenden Abnahmemengen scheitern.

Darüber hinaus sprechen wir uns für das UBA als zuständige Behörde für die Registerführung aus, um HKN für Strom und Biogas unter einem Dach zu bündeln.

In der abschließenden Betrachtung hemmt der vorliegende Gesetzesentwurf einerseits die Erreichung der Klimaziele und andererseits die Bestrebung, so schnell wie möglich russisches Erdgas zu substituieren. Aufgrund des fehlenden flächendeckenden Wasserstoffnetzes und dem anfänglich fehlenden flächendeckenden Abnahmemengen an grünem Wasserstoff wird es nicht zu einem zeitnahen Aufbau des Wasserstoffnetzes kommen. Damit hemmt das Gesetz die Substitution von Erdgas und widerspricht damit den Zielen der EU und der Bundesregierung.

Für eine versorgungssichere erneuerbare Energiewirtschaft ist ein noch schnellerer Hochlauf der Wasserstoff-Marktwirtschaft anzustreben. Dabei bleiben aus Sicht des DWV weitere Regulierungen offen. Beispielsweise ist die 37. BImSchV unbedingt notwendig, um umgehend die kostenneutrale Umstellung von erdgasbasiertem Wasserstoff auf grünen Wasserstoff in den Raffinerien vollziehen zu können. Insbesondere in der aktuellen Krisensituation und für eine gesicherte Erdgasversorgung ist das wichtiger denn je.

Berlin, 10.08.2022

Kontakt: Werner Diwald
Vorstandsvorsitzender DWV
Tel. +49 172 3974410
diwald@dwv-info.de

Der **Deutsche Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verband e.V. (DWV)** vertritt seit 1996 die Interessen seiner Mitglieder für die Förderung eines schnellen Markthochlaufs des Energieträgers Wasserstoff und der Brennstoffzellentechnologie. Das Ziel ist, die Wasserstoff-Marktwirtschaft als Bestandteil einer nachhaltigen Energieversorgung voranzutreiben. So können die Klimaziele effizient erreicht und gleichzeitig der Erhalt der Versorgungssicherheit und des Industriestandorts Deutschland gewährleistet werden. Wasserstoff, der mit erneuerbaren Energien erzeugt wird, nimmt dabei eine entscheidende Rolle ein.

Im Mittelpunkt der Verbandsaktivitäten stehen die Implementierung und Optimierung der erforderlichen marktwirtschaftlichen, technologischen und ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Wasserstoffwirtschaft in den Bereichen Anlagenbau, Erzeugung, Transportinfrastruktur und Anwendungstechnologien. Um diese Herausforderungen global zu lösen, setzt sich der DWV auch für eine internationale nachhaltige Zusammenarbeit ein. Unsere 400 persönlichen Mitglieder und über 140 Mitgliedsinstitutionen und -unternehmen stehen für bundesweit mehr als 1,5 Millionen Arbeitsplätze. Der Verband repräsentiert somit einen bedeutenden Teil der deutschen Wirtschaft.